

Vorlage an den Landrat

Verbot der Unterrichtstätigkeit für Lehrpersonen – Änderung des Bildungsgesetzes wird durch System eingesetzt

vom 4. Oktober 2024

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit der Änderung des Bildungsgesetzes vom 2. Juni 2002 ([SGS 640](#)) soll die gesetzliche Grundlage für ein Verfahren geschaffen werden, um nicht geeignete Lehrpersonen einerseits an die Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuhanden der «schwarze Liste» zu melden und andererseits deren Unterrichtstätigkeit an Schulen des Kantons Basel-Landschaft vorübergehend oder unbefristet zu verbieten. Gemäss Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 ([Diplomanerkennungvereinbarung](#)) sind die Kantone verpflichtet, die Personendaten der von einem Unterrichtsverbot bzw. einer Berufsausübungsbewilligung betroffenen Personen an die EDK zu melden.

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. «Schwarze Liste» der EDK

Die kantonalen Erziehungsdepartemente (im Kanton Basel-Landschaft die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion [BKSD]) sind basierend auf Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 ([Diplomanerkennungsvereinbarung](#)) verpflichtet, dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Lehrpersonen zu melden, denen in einem rechtskräftigen kantonalen Verfahren – und damit basierend auf kantonalem Recht – die Unterrichtsbefugnis entzogen wurde. Mit der «schwarzen Liste» soll verhindert werden, dass Lehrpersonen, denen aus schwerwiegenden Gründen in einem Kanton die Lehrberechtigung entzogen wurde, in einem anderen Kanton unterrichten können, indem die Anstellungsbehörde vor der Anstellung einer scheinbar geeigneten Lehrperson diese Liste konsultieren kann.

Der EDK werden dabei zuhanden dieser Liste folgende Daten weitergeleitet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Bezeichnung des Diploms, Datum der Diplomausstellung, Datum des Entzugs, Entzugsdauer, meldende Behörde sowie der Kanton.

Art. 12^{bis} der Diplomanerkennungsvereinbarung lautet:

¹ Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

² Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

³ Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

⁴ Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

⁵ Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

⁶ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Die Liste wird bereits seit dem 1. Januar 2004 geführt und seither von den Anstellungsbehörden genutzt. Mit dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage in der Diplomanerkennungsvereinbarung, also seit dem 1. Januar 2008, sind die kantonalen Erziehungsdepartemente zur Meldung verpflichtet.

2.1.2. Interpellation im Landrat

Am 27. August 2020 reichte Landrätin Regina Werthmüller die [Interpellation 2020/427 «Schwarze Liste»](#) mit folgendem Wortlaut ein:

Das Generalsekretariat der EDK führt eine sogenannte Schwarze Liste, auf welcher Personen aufgeführt werden, die aufgrund von Sucht- oder anderen Krankheiten oder Kriminal- und Sexualdelikten ihre Unterrichtsberechtigung befristet oder unbefristet verloren haben. Aktuell sind darauf exakt 100 Personen aus zwölf verschiedenen Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein registriert. Obwohl alle 26 Kantone der Schweiz laut «Richtlinien betreffend der Anwendung der Liste der EDK über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung» dazu verpflichtet sind, machen nicht alle mit und melden entsprechende Personen nicht. Kantone, die keine Personen melden und somit nicht mit der Schwarzen Liste arbeiten, überprüfen ihre Angestellten jedoch mit dem Strafregister- bzw. Sonderprivatauszug.

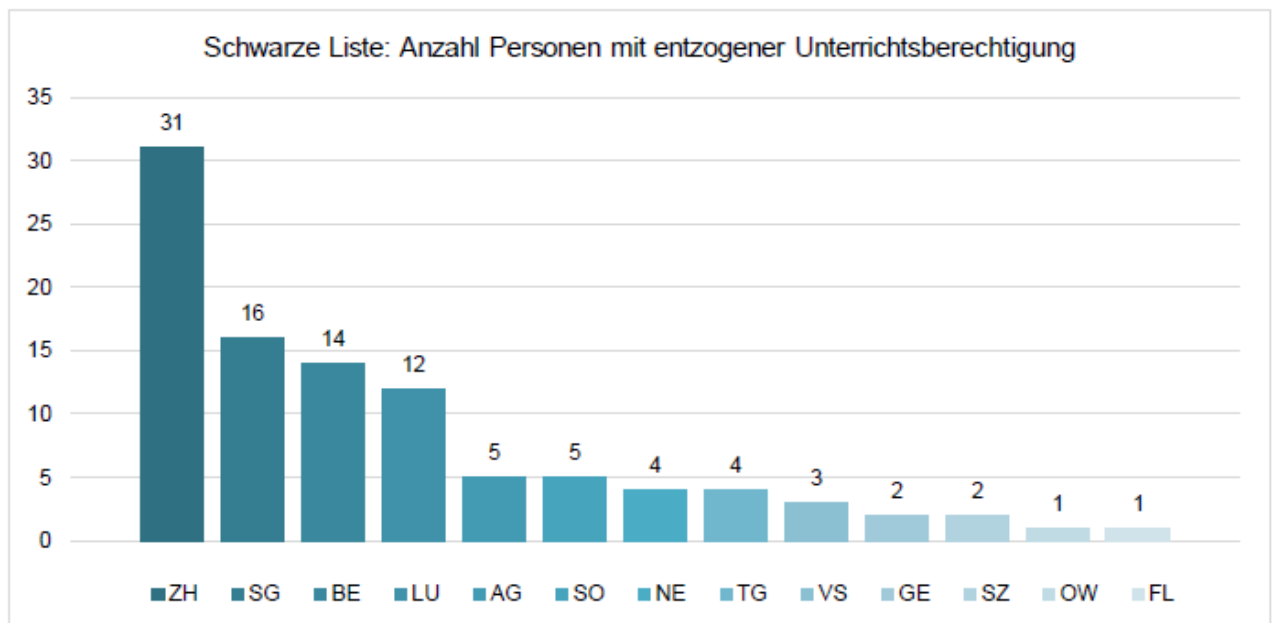
Die Problematik liegt nun darin, dass einem Kanton mehrere Wege offenstehen, nicht mehr für den Beruf qualifizierte Lehrpersonen zu eruieren. Sollte sich ein Kanton dafür entscheiden, lediglich einen Strafregisterauszug bzw. Sonderprivatauszug einzufordern, wird er damit z.B. psychisch kranke Personen nicht detektieren, weil diese korrekterweise aufgrund fehlendem strafrechtlichem Vergehen darin nicht aufgeführt sind.

Wenn beispielsweise eine Person im Kanton A aufgrund einer psychischen Krankheit auf die Schwarze Liste gesetzt wird, kann es passieren, dass sich dieselbe Person im Kanton B bewirbt und angestellt wird, da der Kanton B nur den Strafregister- und Sonderprivatauszug berücksichtigt und keinen Blick in die Schwarze Liste wirft.

Die Kantone AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NW, SH, TI, UR, VD und ZG haben bislang keine Personen für die Liste gemeldet. Frau iur. Otilie Mattmann-Arnold (Rechtskonsulentin der EDK) hält in einer Email vom 17. August 2020 an die SSbB fest: «Es fehlt der EDK mangels entsprechender Rechtsgrundlage an einem rechtlichen Instrumentarium, möglicherweise säumige Kantone zur Meldung von Lehrpersonen im Sinne von Art. 12bis zu zwingen. Da die EDK den Kantonen nicht übergeordnet ist, kann ein solcher 'Zwang' auch nicht über eine Aufsichtsfunktion ausgeübt werden. »

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Arbeitet der Kanton Basel-Landschaft mit dem Strafregister- bzw. dem Sonderprivatauszug oder mit der Schwarzen Liste?
- 2) Weshalb sind keine Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft auf der «Schwarzen Liste»?



- 3) Gibt es für die Schulen des Kantons Basel-Landschaft verpflichtende Regelungen, um auszuschliessen, dass Lehrpersonen, die für den Schuldienst nicht geeignet sind, angestellt werden? Falls ja, welche?

Der Regierungsrat stellte in seiner Antwort in Aussicht, eine Landratsvorlage zu unterbreiten.

Im Folgenden soll zunächst die Situation im Kanton Basel-Landschaft dargestellt werden. In einem zweiten Schritt wird die Praxis der EDK sowie verschiedener Kantone beleuchtet.

2.1.3. Situation im Kanton Basel-Landschaft – keine Rechtsgrundlage

Der Kanton Basel-Landschaft kennt bis dato keine Berufsausübungsbewilligung oder eine Unterrichtsberechtigung für Lehrpersonen und kann diese dementsprechend auch nicht entziehen. Auch für ein Unterrichtsverbot besteht bislang keine gesetzliche Grundlage. Zudem wurden der BKSD bisher keine Strafurteile zugestellt, in denen einer Lehrperson ein strafrechtliches Tätigkeitsverbot (Art. 67 ff. des Strafgesetzbuchs (StGB, [SR 311.0](#))) erteilt wurde. Daher wurden der EDK vom Kanton Basel-Landschaft auch noch keine Lehrpersonen gemeldet.

2.1.4. *Ergänzende Ausführungen der EDK zur «schwarzen Liste»*

a) Grundsätze

Voraussetzung für einen Eintrag in die Liste von Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung ist der rechtskräftige Entzug der Lehrbefähigung oder Unterrichtsberechtigung durch einen Kanton (entweder durch den Entzug der mit dem Lehrdiplom verbundenen Lehrbefugnis oder durch den Entzug der mit der Anstellung verbundenen Unterrichtsberechtigung oder Berufsausübungsbewilligung). Die Gründe für den Entzug können strafrechtliche Tatbestände sein, aber auch andere, beispielsweise Sucht- oder andere Krankheiten können einen Entzug einer Unterrichtsberechtigung auslösen. Der Entzug der Unterrichtsberechtigung erfolgt im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens. Ist der entsprechende Entscheid rechtskräftig, kann der Eintrag erfolgen. Die Daten der betroffenen Lehrperson können unbefristet, befristet oder provisorisch (z.B. ein provisorischer Entzug während der Dauer des Strafverfahrens) in die Liste aufgenommen werden.

b) Kündigung als Basis für den Eintrag?

Gemäss den Ausführungen des Generalsekretariats der EDK kann auch eine Kündigung eine Verfügung darstellen und Basis für einen Eintrag in der Liste der EDK darstellen. Dies mag mit Blick auf den Schutz der Schülerinnen und Schüler zwar durchaus nachvollziehbar sein. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist dieses Vorgehen aber problematisch. Denn mit der (fristlosen) Kündigung wird ein konkretes Arbeitsverhältnis zwischen zwei Parteien beendet, welches mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen wurde. Der Entzug der Unterrichtsberechtigung geht jedoch klarerweise über das spezifische Arbeitsverhältnis hinaus. Der Eintrag auf der «schwarzen Liste» bedeutet für die betroffenen Lehrpersonen einen tiefgreifenden Eingriff in ihre Rechte und kommt faktisch einem Berufsverbot gleich. Deshalb bedarf es für eine solch weitreichende Massnahme einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage.

Abgesehen davon werden sich die Anstellungsbehörden in ihren Kündigungsverfügungen in aller Regel nicht vertieft mit der Frage auseinandersetzen, ob neben den Kündigungsgründen für das konkrete Arbeitsverhältnis auch hinreichende Gründe für einen (generellen) Entzug der Unterrichtsberechtigung bestehen, geschweige denn, für wie lange ein solcher Entzug angeordnet wird. Eine solche Auseinandersetzung wäre aber in Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips zwingend erforderlich.

Neben den rechtlichen Problemen führen die Ausführungen des Generalsekretariats der EDK auch zu praktischen Problemen: Nicht jeder Person, die auf die «schwarze Liste» gehört, wird letztlich gekündigt. Vielmehr dürfte es auch Fälle geben, in denen betroffene Lehrpersonen einer Kündigung durch die Anstellungsbehörde zuvorkommen und selber kündigen. In solchen Fällen besteht für die Anstellungsbehörde keine Möglichkeit mehr, ihrerseits zu kündigen oder der ehemaligen Mitarbeiterin oder dem ehemaligen Mitarbeiter quasi hinterher noch die Unterrichtsberechtigung zu entziehen, zumal ohne entsprechende Rechtsgrundlage. In solchen Fällen mangelt es somit von vornherein an einem rechtskräftigen kantonalen Entscheid, der gemäss dem ausdrücklichen Wortlaut von Art. 12^{bis} der Diplomanerkennungsvereinbarung die Grundlage für eine Meldung und den Eintrag auf die «schwarze Liste» bildet.

2.1.5. *Thematische Übersicht zu den Regelungen in anderen Kantonen*

a) Bewilligung oder Verbot?

Art. 12^{bis} der Diplomanerkennungsvereinbarung sieht als Voraussetzung für den Eintrag in der Liste neben dem Entzug der Unterrichtsberechtigung (welcher praxisgemäss als Unterrichtsverbot ausgestaltet sein kann) als weitere Alternative vor, dass einer Lehrperson die Berufsausübungsbewilligung entzogen wird.

Ein Vergleich der kantonalen Regelungen (ZH, BE, SO, ZG, FR, AG, SG) und entsprechende Auskünfte der kantonalen Behörden zeigen die Vorzüge eines «Unterrichtsverbots» klar auf.

Lediglich der Kanton Solothurn erteilt explizit eine Berufsausübungsbewilligung, welche im Nachhinein wieder entzogen werden kann. Alle anderen Kantone sehen ein Berufsverbot vor. Teilweise wird das Berufsverbot auch «Entzug der Unterrichtsberechtigung» (Kanton BE, ZG), «Beschäftigungsverbot» (ZH) oder «Ausschluss vom Schuldienst» (BS) genannt. Die Stossrichtung ist allerdings überall die Gleiche: Es wird auf eine vorgängige Berufsausübungsbewilligung verzichtet und die Unterrichtstätigkeit per Verfügung verboten.

Der Kanton Aargau sieht im Gesetz nur die Meldung an die EDK vor, gemäss telefonischer Auskunft stellt dies jedoch faktisch ein Berufsverbot dar. Man wollte mit der gesetzlichen Terminologie lediglich Missverständnisse mit dem strafrechtlichen Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 StGB vermeiden.

Im Kanton Fribourg gilt der Anstellungsvertrag automatisch als Unterrichtsberechtigung, die in einem eigenen Verfahren wieder entzogen werden kann.

Gemäss Auskunft einer Mehrheit der angefragten Kantone (u.a. Bern und Zürich) hätte die explizite Erteilung einer Bewilligung hohe Kosten und administrative Schwierigkeiten mit sich gebracht (Erhalten nur Lehrpersonen oder auch weitere Betreuungs- und Fachpersonen eine Bewilligung? Erhalten auch ausgebildete Lehrpersonen, die momentan einen anderen Beruf ausüben eine Bewilligung?). Deshalb sei jeweils bewusst von einer Bewilligungserteilung abgesehen worden.

b) Gründe für das Unterrichtsverbot

Insbesondere bezüglich der Frage, welche Gründe für das Unterrichtsverbot hinreichend sein sollen, bestehen verschiedene Ansatzpunkte in den kantonalen Regelungen (von der Generalklausel: «beim Vorliegen wichtiger Gründe» bis zu detaillierten Voraussetzungen, wie etwa: «Verlust der Handlungsfähigkeit, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt»; «die Lehrperson verletzt Berufspflichten wiederholt schwer»; «wenn die Lehrperson namentlich aufgrund von Suchtproblemen oder psychischen Störungen nicht mehr in der Lage ist, ihre Funktion auszuüben»). Ein Blick auf die Rechtsprechung zeigt, dass an den Bestimmtheitsgrad der Gesetzesformulierung keine allzu grossen Anforderungen bestehen, da es praktisch unmöglich ist, alle Handlungen, die eine Lehrperson für die Unterrichtstätigkeit ungeeignet erscheinen lassen, in einer Bestimmung zu erfassen. Die Rechtsprechung lässt daher auch offen formulierte Gesetzesbestimmungen zu, um im Einzelfall adäquat entscheiden zu können (siehe Entscheid des Bundesgerichts vom 24. Juni 2011, 2C_165/2011, E. 4.2).

c) Verfahrensrechtliches - Aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen das Unterrichtsverbot

Der Kanton Zürich schliesst die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde per Gesetz aus. Andere Kantone (z.B. Luzern oder Aargau) entziehen sie jeweils im Einzelfall, falls erforderlich.

Die Rückmeldung der Kantone zeigt: Wichtig ist ein schnelles Eingreifen bei einer Meldung oder bei einem begründeten Verdacht, damit die Person einerseits für die Dauer des Verfahrens nicht weiter unterrichten kann und sich (durch den provisorischen Eintrag in der Liste der EDK nach Einleitung des Verfahrens) andererseits nicht weiter auf Stellen bewirbt.

2.2. Ziel der Vorlage

Im Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) sollen Bestimmungen aufgenommen werden, welche ungeeigneten Lehrpersonen mit einem befristeten oder unbefristeten Verbot der Unterrichtstätigkeit belegen können (§ 73a Bildungsgesetz). Zudem sollen Meldepflichten für Anstellungsbehörden bzw. Melderechte andere kantonale und kommunale Behörden für die Überprüfung der Unterrichtsberechtigung vorgesehen sowie die Meldung des Entzugs der Unterrichtsberechtigung an die EDK zur Aufnahme in die interkantonale Liste über Lehrkräfte ohne Unterrichtsberechtigung (Schwarze Liste) geregelt werden (§ 73b Bildungsgesetz).

2.3. Erläuterungen

2.3.1. *Berufsausübungsverbot bei fehlender oder weggefallener Eignung der Lehrperson*

Das neu in § 73a Bildungsgesetz zu verankernde Verbot der Unterrichtstätigkeit sieht vor, dass Lehrpersonen in schwerwiegenden Fällen bei fehlender oder weggefallener persönlicher Eignung das Unterrichten in Schulen und bei weiteren Leistungserbringenden untersagt wird. Ziel ist dabei zum einen der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Schulumfeld vor klarerweise ungeeigneten Lehrpersonen. Zum andern bezweckt das Unterrichtsverbot die Aufrechterhaltung der Vertrauenswürdigkeit der Institution Schule sowohl gegenüber der Öffentlichkeit und den Erziehungsberechtigten, als auch gegenüber geeigneten Lehrpersonen.

Das Verbot bewirkt faktisch ein Berufsverbot für den Lehrberuf und stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Personen dar. Deshalb sollen auch nur Lehrpersonen mit einem Unterrichtsverbot belegt werden, denen die persönliche Eignung – unter Berücksichtigung des Kindeswohls – zum Lehrberuf offensichtlich fehlen. Unter Umständen wäre es jedoch möglich, dass diese Lehrpersonen trotz Unterrichtsverbot bei Kindern und Jugendlichen weiterhin erwachsene Personen unterrichten. Mögliche Gründe für das Verbot sollen in nicht abschliessender Weise vom Gesetz genannt werden:

- a) Verlust der Handlungsfähigkeit
- b) Vertrauenswürdigkeit erscheint durch eine Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe schwer beeinträchtigt
- c) Lehrperson verletzt ihre oder seine Berufspflichten wiederholt schwer
- d) die Person ist offensichtlich unfähig geworden, den Lehrberuf auszuüben

Im Vordergrund stehen insbesondere Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen oder die Konsumation von Kinderpornografie, welche gemäss Auskünften der kontaktierten Kantone in der Praxis der häufigste Grund für ein Verbot darstellen. Auch bei einer Verurteilung aufgrund schwerer Straftaten etwa gegen Leib und Leben oder anderer Delikte (z.B. wegen Drogenmissbrauchs bzw. Drogenhandels) ist ein Unterrichtsverbot im Einzelfall denkbar. Ein direkter Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit (d.h. eine Deliktsbegehung während der Lehrtätigkeit oder im Schulkontext) ist bei einer Verurteilung aufgrund schwerer Straftaten hingegen keine zwingende Voraussetzung für das Verbot.

Mit der Regelung soll jedoch nicht bloss strafrechtlich relevantes Verhalten erfasst werden, sondern weiter auch Verhaltensweisen gegenüber Minderjährigen, die klarerweise mit dem Verlust der Vertrauenswürdigkeit als Lehrperson einhergehen und eine weitere Berufsausübung bzw. Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen unzumutbar erscheinen lassen. Zu denken ist zudem auch an Gründe, welche die Fähigkeit einer Lehrperson, genügenden Unterricht zu erteilen, in ähnlichem Ausmass beeinträchtigen oder ausschliessen, wie etwa schwere Sucht- oder psychische Probleme, welche Einfluss auf die Tätigkeit als Lehrperson haben.

Ohnehin ist es unabdingbar, dass jeder Einzelfall individuell geprüft wird. Aufgrund der eher unbestimmten Voraussetzungen im Gesetz kommt dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz erhebliche Bedeutung zu: Gemäss § 73a Abs. 3 Bildungsgesetz soll das Unterrichtsverbot deshalb befristet oder unbefristet ausgesprochen werden und bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse (falls die Person nach einer schweren psychischen Erkrankung etwa erfolgreich eine Therapie absolviert hat) durch die BKSD wieder aufgehoben werden können. Der Entscheid muss schliesslich nach den üblichen verfahrensrechtlichen Grundsätzen erfolgen, insbesondere unter Gewährung des rechtlichen Gehörs. Der Entscheid ist entsprechend anfechtbar.

Da ein Unterrichtsverbot, wie bereits dargelegt, keinen Einfluss auf das arbeitsrechtliche Vertragsverhältnis hat und um im Einzelfall rasch reagieren zu können, ist das Zusammenwirken zwischen der jeweiligen Anstellungsbehörde sowie der entscheidenden Behörde essentiell. Daher soll flankierend eine Meldepflicht für die jeweilige Anstellungsbehörde sowie ein Melderecht für weitere Be-

hörden gesetzlich eingeführt werden. Zudem wird mit dieser Vorlage die gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Daten (vgl. 2.1.1) der mit einem Unterrichtsverbot belegten Lehrkräfte der EDK zum Zweck der Eintragung in die «schwarzen Liste» zu melden. Wie bereits erwähnt, ist der Kanton Basel-Landschaft durch die interkantonale Diplomanerkennungsvereinbarung zu dieser Meldung verpflichtet.

Der Informationsfluss seitens der Strafverfolgungsbehörden ist hingegen in § 29 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, [SGS 250](#)) gewährleistet. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung informieren die Strafbehörden andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren, soweit diese die Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird einer allfälligen Beschwerde schliesslich die aufschiebende Wirkung entzogen, damit die Lehrperson bereits für die Dauer des Verfahrens nicht mehr unterrichten kann.

2.3.2. *Sorgfältige Auswahl der Lehrpersonen*

Das vorgesehene Unterrichtsverbot ist eine verwaltungsrechtliche Massnahme mit vorwiegend repressiver Stossrichtung, um auf Vorfälle adäquat reagieren zu können und damit ungeeignete Lehrpersonen von der Unterrichtstätigkeit auszuschliessen. Es erfasst mithin nur «die Spitze des Eisbergs» und – wie bereits mehrfach erwähnt – lediglich schwere Fälle.

Deshalb ist es unerlässlich, bereits im Anstellungsprozess sicherzustellen, dass nicht geeignete Lehrpersonen vom Unterrichten ausgeschlossen werden. Grundsätzlich sind die Anstellungsbehörden (Schulräte für unbefristet angestellte Lehrpersonen, Schulleitungen für befristet angestellte Lehrpersonen) angehalten, die verpflichtenden Regelungen auf den folgenden fünf Ebenen anzuwenden:

- Sorgfältiges Studium der Bewerbungsunterlagen (Lücken im Lebenslauf) und professionell geführte Interviews.
- Sorgfältiges Einholen von relevanten Referenzen mit vertieftem Nachfragen betreffend Vorkommnisse und Verhalten.
- Einholen des Sonderprivatauszugs resp. des Strafregisterauszugs.
- Sorgfältige Einführung und gute Begleitung der Lehrpersonen in der Probezeit.
- Während der Anstellung Beobachten von Veränderungen, Ansprechen von Auffälligkeiten und Ernstnehmen von Verdachtsäusserungen.

Der Anstellungsprozess wurde und wird immer wieder an Weiterbildungsveranstaltungen mit Schulräten und Schulleitungsmitgliedern thematisiert. In der Praxis besteht aber gerade beim Einholen von Referenzen zuweilen noch Verbesserungsbedarf. Der Anstellungsprozess ist daher ein zentraler Aspekt der neuen Führungsstrukturen.

Die grundsätzliche Eignung muss bereits während des pädagogischen Studiums und den Praktikumseinsätzen festgestellt werden. So prüft die PH FHNW seit dem Herbstsemester 2017 die Berufseignungsabklärung von allen Personen, die ein Studium aufnehmen, in Form eines Assessmentverfahrens, welches vor Studienbeginn oder während des ersten Semesters absolviert werden kann. Das Bestehen der Berufseignungsabklärung bildet die Voraussetzung für den Eintritt in das erste Praktikum (vgl. Bericht zum Postulat 2016/147 von Caroline Mall, SVP: «Eignungstest vor Studienbeginn an der Pädagogischen Hochschule der FHNW für die Lehrerausbildung aller Stufen»).

2.4. **Strategische Verankerung**

Bezugnehmend auf die Langfristplanung 2022–2031 unterstützt die geplante Änderung des Bildungsgesetzes die Zielsetzungen des Regierungsrats im Themenfeld 6 (Bildung und Innovation)

sowie implizit im Bereich Kinder- und Jugendhilfe/-schutz (Themenfeld 9, Gesellschaft und Zusammenleben).

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

- Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 ([Diplomanerkennungsvereinbarung](#))
- Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#))

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die KMU.

2.8. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Text

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) wird gemäss Beilage geändert.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung des Bildungsgesetzes
- Synopse zum Bildungsgesetz

Landratsbeschluss

über Verbot der Unterrichtstätigkeit für Lehrpersonen – Änderung des Bildungsgesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: